

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 40/2025

Veröffentlicht am: 14.04.2025

**Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge Computervisualistik, Informatik,
Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik
und Bilinguale Informatik
der Fakultät für Informatik
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 03.04.2025.

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Art
- § 3 Einteilung und Dauer
- § 4 Anmeldung und Durchführung
- § 5 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Ausfallzeiten während des Praktikums
- § 8 Nachweis und Anerkennung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Praktikumsordnung trifft Regelungen bezüglich der Pflichtpraktika für die Bachelorstudiengänge Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik und Bilinguale Informatik an der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).

Diese Ordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik und Bilinguale Informatik an der Fakultät für Informatik der OVGU.

Diese Ordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2025 in die Bachelorstudiengänge Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik und Bilinguale Informatik an der Fakultät für Informatik immatrikuliert werden.

Studierende, die bereits vor dem 01.04.2025 in den Studiengängen Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik immatrikuliert waren und für die die Praktikumsordnung vom 01.09.2010 (veröffentlicht am 07.02.2011) Anwendung findet, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung des Praktikums beim Prüfungsausschuss einzureichen. Er ist unwiderruflich.

Für den Studiengang Bilinguale Informatik findet die Ordnung Anwendung auf alle Studierenden, die zum Wintersemester 2024/25 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

§ 2

Ziel, Inhalt und Art

- (1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden der Bachelorstudiengänge Computervisualistik (CV), Informatik (INF), Ingenieurinformatik (IngINF), Wirtschaftsinformatik (WIF) bzw. Bilinguale Informatik (BiBa) bei der Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit Arbeitsverfahren, -mitteln und -prozessen auf dem Gebiet der Informatik oder des jeweiligen Fachgebietes sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekanntzumachen. Das Praktikum soll auch die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern. Neben der fachspezifischen Tätigkeit sollen sich die Studierenden als Praktikantin/Praktikant auch um den Erwerb von Kenntnissen über Sicherheits- oder Wirtschaftlichkeitsaspekte bemühen.
- (2) Das Praktikum umfasst Tätigkeiten auf den Gebieten der Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik oder Wirtschaftsinformatik und ihrer Anwendungen in der Produktion, im Dienstleistungsbereich, in der Verwaltung oder in Forschung und Entwicklung.
- (3) Das Praktikum ist verpflichtender Bestandteil des Studiums.

§ 3

Einteilung und Dauer

- (1) Das Praktikum ist ein Berufspraktikum. Es ist mit einem von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fakultät für Informatik betreuten Praktikumsbericht abzuschließen. Der Praktikumsbericht wird durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) realisiert.
- (2) Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 12 Wochen. Das Praktikum kann in maximal drei Teilabschnitten absolviert werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen.

§ 4

Anmeldung und Durchführung

- (1) Das Praktikum wird in der Regel in Einrichtungen der Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung als Praktikumssträger abgeleistet.
- (2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsträgern sind Aufgabe der Studierenden. Das Prüfungsamt und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei beratend mitwirken/unterstützen.
- (3) Ein Praktikum im Ausland ist zulässig.
- (4) Der Antrag zur Anmeldung des Praktikums soll i.d.R. vor dem Antritt des Praktikums von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin, der bzw. die den Bericht betreut, bestätigt und beim Prüfungsamt eingereicht werden. Er kann bis spätestens zur achten Woche des Praktikums erfolgen. Der/Die Studierende muss sich im Fall der späten Anmeldung gegenwärtig sein, dass der Antrag von dem Hochschullehrer/der Hochschullehrerin auch abgelehnt werden kann.

§ 5

Praktikumsvertrag, Rechtsverhältnisse

- (1) Studierende schließen mit dem Praktikumssträger einen Praktikumsvertrag oder Vergleichbares.
- (2) Studierende sollen als Praktikantin/Praktikant vom Praktikumssträger insbesondere für Kosten und Aufwendungen, die ihr/ihm durch das Praktikum entstehen, eine Aufwandsentschädigung erhalten oder vergütet werden.

- (3) Studierende tragen Sorge dafür, dass aus dem Vertrag zwischen ihnen als Praktikantin/Praktikant und dem Praktikumsträger keine Rechtsansprüche gegenüber der OVGU begründet werden.
- (4) In der Regel besteht für Studierende während des Praktikums als Praktikantin/Praktikant Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII; sie werden für die Dauer des Praktikums als Beschäftigte des Praktikumsbetriebs behandelt. Näheres hierzu ist im Praktikumsvertrag zu regeln. Im Fall eines Auslandspraktikums muss der/die Studierende selbständig beachten, dass kein oder ein von § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII abweichender Unfallversicherungsschutz besteht.

§ 6

Nachteilsausgleich

Macht die/der Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise gemäß den Regelungen dieser Ordnung zu leisten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, dieses innerhalb einer verlängerten Praktikumszeit oder in anderer Form zu leisten. Der Prüfungsausschuss kann zur Glaubhaftmachung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder die Vorlage eines Behindertenausweises verlangen.

§ 7

Ausfallzeiten während des Praktikums

Durch Krankheit oder aus anderen Gründen entstandene Ausfallzeiten von insgesamt mehr als zwölf Arbeitstagen sind nachzuholen, soweit dadurch das Ziel des Praktikums gefährdet ist. Die Beurteilung, ob das Ziel des Praktikums gefährdet ist, obliegt dem/der betreuenden Hochschullehrer/Hochschullehrerin.

§ 8

Nachweis und Anerkennung

- (1) Zum Abschluss des Praktikums fertigt die/die Studierende einen Bericht in Form einer Hausarbeit über die ausgeübte Tätigkeit an. Der Praktikumsbericht wird durch den betreuenden Hochschullehrer bzw. die betreuende Hochschullehrerin mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistung richtet sich nach den Regelungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Studierende weisen ihre Tätigkeit durch einen mit „bestanden“ bewerteten Praktikumsbericht und eine Bescheinigung zur Durchführung des Praktikums dem Prüfungsamt nach. Als Nachweis des Trägers enthält diese Bescheinigung Angaben zu

der/dem Studierenden, der Dauer des Praktikums, Fehltagen (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 2.

- (3) Eine Tätigkeit als Werkstudierende/Werkstudierender oder eine vergleichbare studienbegleitende Tätigkeit kann als Praktikum anerkannt werden, sofern sie den Anforderungen eines Praktikums nach dieser Ordnung hinsichtlich Ziel, Inhalt und Dauer genügt. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik vom 04.03.2025 und der Stellungnahme des Senats der OVGU vom 26.03.2025.

Magdeburg, den 03.04.2025

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg